

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksachen 12/1134, 12/1475 —

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes,
des Strafgesetzbuches und anderer Gesetze**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
— Drucksache 12/899 —

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes,
des Strafgesetzbuches und anderer Gesetze**

- c) zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
— Drucksache 12/765 —

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes,
des Strafgesetzbuches und anderer Gesetze**

- d) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
— Drucksache 12/1202 —

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes,
des Strafgesetzbuches und anderer Gesetze**

A. Problem

Die Gesetzentwürfe 12/899 und 12/1134 sind inhaltsgleich. Mit den in den Entwürfen vorgeschlagenen Regelungen zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes, des Strafgesetzbuches und anderer Gesetze werden das AWG, das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung und andere Gesetze in verschiedenen Punkten den Bedürfnissen der außenwirtschaftsrechtlichen Praxis und Rechtsentwicklung angepaßt. Ungeachtet der ohnehin schon bestehenden weitgehenden Bestimmungen der Außenwirtschaftsgesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland soll eine noch wirkungsvollere Strafbestimmung gegen Verstöße im Bereich der aus sicherheits- und außenpolitischen Gründen erlassenen Genehmigungs- und Verbotsvorschriften geschaffen werden. Hierzu werden eine Reihe von Maßnahmen vorgesehen. Diese bestehen vor allem aus der Einführung einer Befugnis für den Bundesminister für Wirtschaft zur Anordnung von Beschränkungen des Außenwirtschaftsverkehrs im Einzelfall sowie der Möglichkeit einer Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses zur Verhütung von Straftaten nach dem Außenwirtschaftsgesetz, dem Kriegswaffenkontrollgesetz und bei Verstößen im Außenwirtschaftsbereich durch Ergänzung des Außenwirtschaftsgesetzes und der Strafprozeßordnung.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 12/765 — und der inhaltsgleiche Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 12/1202 — gehen ebenfalls davon aus, daß das geltende Außenwirtschaftsrecht unzureichend ist. Die vorliegenden Gesetzentwürfe stimmen insofern mit den von der Bundesregierung für erforderlich erachteten Regelungsvorschlägen des Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes, des Strafgesetzbuches und der Strafprozeßordnung überein. Darüber hinaus sehen die Gesetzentwürfe — ebenso wie die eingangs genannten Gesetzentwürfe — die Schaffung einer Ermächtigung für den Bundesnachrichtendienst vor, Erkenntnisse über illegale Waffenexporte den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung zu stellen und die Verbesserung der Möglichkeiten zur Abschöpfung finanzieller Erlöse aus kriminellen Außenwirtschafts- und Kriegswaffengeschäften.

Die in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung enthaltene Eingriffsermächtigung für das Zollkriminalinstitut wird von den vorliegenden Gesetzentwürfen als rechtsstaatlich bedenklich eingestuft. Vielmehr besteht nach den vorliegenden Gesetzentwürfen ein kriminalpolitisches Bedürfnis, auch Handlungen im Vorfeld der Vergehenstatbestände des § 34 Abs. 1 und 2 AWG unter Strafe zu stellen. Dadurch ist zugleich gewährleistet, daß die Strafverfolgungsbehörden bei der Aufklärung von Straftaten nach dem AWG gegebenenfalls auf das Instrumentarium des § 100a StPO zurückgreifen können. Eine Ermächtigung für das Zollkriminalinstitut zum Eingriff in das Post- und Fernmeldegeheimnis ist damit entbehrlich.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfes der Bundesregierung — Drucksachen 12/1134 und 12/1475.

Für Erledigterklärung des inhaltsgleichen Gesetzentwurfes der Fraktionen der CDU/CSU und FDP — Drucksache 12/899.

Ablehnung des Gesetzentwurfes der Fraktion der SPD — Drucksache 12/765.

Ablehnung des Gesetzentwurfes des Bundesrates — Drucksache 12/1202.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

I.

den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksachen 12/1134 und 12/1475 — mit der Maßgabe, daß in Artikel I § 41 Abs. 2 die Worte „vom Zollkriminalinstitut“ durch die Worte „von öffentlichen Stellen des Bundes“ ersetzt werden, anzunehmen,

II.

folgende EntschlieÙung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksachen 12/1134 und 12/1475 — anzunehmen:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich weiterhin um eine europaweite Harmonisierung der Exportkontrolle bei Gütern, die zivil und militärisch verwendbar sind, zu bemühen. In diese Bemühungen sollten auch weitere Exportländer miteinbezogen werden. Die Bundesregierung wird halbjährlich den Deutschen Bundestag über den Stand der Bemühungen unterrichten.“,

III.

den inhaltsgleichen Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP — Drucksache 12/899 — für erledigt zu erklären,

IV.

den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 12/765 — abzulehnen,

V.

den Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 12/1202 — für erledigt zu erklären.

Bonn, den 4. Dezember 1991

Der Ausschuß für Wirtschaft**Friedhelm Ost**

Vorsitzender

Peter Kittelmann

Berichterstatter

Otto Schily**Dr. Heinrich L. Kolb**

Bericht der Abgeordneten Peter Kittelmann, Otto Schily und Dr. Heinrich L. Kolb

A. Allgemeiner Teil

I.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksachen 12/1134, 12/1475 — wurde in der 41. Sitzung des Deutschen Bundestages am 19. September 1991 federführend an den Ausschuß für Wirtschaft und zur Mitberatung an den Innenausschuß, den Rechtsausschuß, den Auswärtigen Ausschuß, den Finanzausschuß und den Haushaltsausschuß überwiesen.

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP — Drucksache 12/899 — wurde in der 39. Sitzung des Deutschen Bundestages am 6. September 1991 federführend an den Ausschuß für Wirtschaft sowie mitberatend an den Innenausschuß und den Rechtsausschuß überwiesen.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 12/765 — wurde in der 39. Sitzung des Deutschen Bundestages am 6. Juni 1991 dem Ausschuß für Wirtschaft federführend und dem Innenausschuß und dem Rechtsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 12/1202 — wurde in der 50. Sitzung am 17. Oktober 1991 federführend an den Ausschuß für Wirtschaft und zur Mitberatung an den Innenausschuß und den Rechtsausschuß überwiesen.

Der Auswärtige Ausschuß empfiehlt dem federführenden Ausschuß für Wirtschaft, dem Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksachen 12/1134 und 12/1475 — zuzustimmen.

Der Beschluß wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste gefaßt.

Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 7. November 1991 einvernehmlich bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, dem federführenden Ausschuß die Annahme des Gesetzentwurfs — Drucksachen 12/1134, 12/1475 — zu empfehlen.

Der Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 1991 mehrheitlich beschlossen, keine verfassungsrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksachen 12/1134 und 12/1475 — geltend zu machen und dessen Annahme empfohlen.

Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksachen 12/1134, 12/1475 — in seiner Sitzung am 11. Dezember 1991 beraten und mit den Stimmen der CDU/CSU und zwei Stimmen der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD sowie der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei einer Enthaltung

seitens der Fraktion der FDP beschlossen, dem Gesetzentwurf der Bundesregierung, ergänzt durch die vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz vorgeschlagene Regelung zu § 41 Abs. 2 des Gesetzentwurfes, zuzustimmen:

„(2) Die durch die Maßnahmen erlangten personenbezogenen Daten dürfen von öffentlichen Stellen des Bundes außer zur Verhütung oder Aufklärung der in § 39 Abs. 1 genannten Straftaten nur zur Verhütung oder Aufklärung einer in § 138 des Strafgesetzbuches bezeichneten Straftat verarbeitet und genutzt werden, soweit sich bei Gelegenheit der Auswertung Tatsachen ergeben, die die Annahme rechtfertigen, daß eine solche Straftat begangen werden soll, begangen wird oder begangen worden ist.“

Der Finanzausschuß hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 1991 einstimmig, bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, dem federführenden Ausschuß die Annahme des Gesetzentwurfes der Bundesregierung — Drucksachen 12/1134 und 12/1475 — zu empfehlen.

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP — Drucksache 12/899 — wurde mitberatend vom Innenausschuß und vom Rechtsausschuß beraten.

Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf — Drucksache 12/899 — in seiner Sitzung am 11. Dezember 1991 abschließend beraten und diesen mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und zwei Stimmen der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD sowie der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der FDP, den Vorlagen zu a) und c), ergänzt durch die vom BfD vorgeschlagene Regelung zu § 41 Abs. 2, zuzustimmen (Text des Vorschlages des BfD für die Fassung dieses Paragraphen s. o. Ausführungen zum Gesetzentwurf der Bundesregierung).

Der Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 1991 abschließend den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP — Drucksache 12/899 — beraten und mehrheitlich keine verfassungsrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Bedenken erhoben.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 12/765 — ist vom Innenausschuß in seiner Sitzung am 11. Dezember 1991 abschließend beraten worden. Der Ausschuß hat mehrheitlich, gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der FDP, empfohlen, die Vorlage abzulehnen.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 12/765 — in seiner Sitzung am 11. Dezember 1991 abschließend beraten und mehrheitlich beschlossen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 12/1202 — wurde vom Innenausschuß in seiner Sitzung am 11. Dezember 1991 abschließend beraten. Dieser hat mehrheitlich beschlossen, mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung seitens der Fraktion der SPD und einer Stimme der Fraktion der FDP, die Vorlage abzulehnen.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 12/1202 — in seiner Sitzung am 11. Dezember 1991 abschließend beraten und mehrheitlich beschlossen, die von der Fraktion der SPD beantragte Annahme des Gesetzentwurfes abzulehnen.

II.

Der Gesetzentwurf soll das Außenwirtschaftsgesetz, das Strafgesetzbuch und die Strafprozeßordnung in verschiedenen Punkten den Bedürfnissen der außenwirtschaftsrechtlichen Praxis und Rechtsentwicklung anpassen. Die Änderungen betreffen hauptsächlich vier Bereiche:

- Für Eingriffe in den Außenwirtschaftsverkehr sieht das Außenwirtschaftsgesetz bisher nur die Form des Erlasses von Rechtsverordnungen vor (§ 2 Abs. 1 AWG). Es fehlt im AWG jedoch eine Ermächtigung zu gezielten Eingriffen in konkreten Einzelfällen, wenn z. B. durch bestimmte Exportvorhaben Gefahr für die in § 7 Abs. 1 AWG genannten Rechtsgüter droht. Diese durch eine Reihe von Einzelfällen der letzten Zeit bedrohte Lücke im Außenwirtschaftsrecht soll durch eine Ermächtigung für den Bundesminister für Wirtschaft zum Erlaß von Verwaltungsakten geschlossen werden. Dies wird künftig in Einzelfällen Eingriffe erlauben, mit denen gefährliche Exportvorhaben rasch verhindert werden können.
- Durch eine Änderung des Strafgesetzbuches wird künftig die Geltung des Bruttoprinzip bei Verfall von Vermögensvorteilen angeordnet, die ein Straftäter aus einer rechtswidrigen Tat erlangt hat. Damit können künftig Straftäter auch im Außenwirtschaftsbereich nicht mehr geltend machen, daß vom Gesamterlös der Tat bestimmte Aufwendungen abzuziehen sind. Illegalen Exporteuren können damit künftig sämtliche Erlöse aus einer Außenwirtschaftsstraftat entzogen werden.
- Zur Verhütung schwerwiegender Straftaten nach dem Außenwirtschaftsgesetz und dem Kriegswaffenkontrollgesetz wird das Zollkriminalinstitut zur Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs nach vorheriger richterlicher Anordnung für den Fall ermächtigt, daß Tatsachen auf die Begehung solcher Straftaten hindeuten. Diese Maßnahme ist erforderlich, damit Fälle des illegalen

Rüstungsexports rechtzeitig entdeckt und Schaden von den Schutzgütern der §§ 7 und 34 AWG abgewendet werden können.

- Schließlich soll mit dem Gesetzentwurf die Möglichkeit der Bestrafung sicherheits- und außenpolitisch gravierender Verstöße, insbesondere auch von Verstößen gegen Wirtschaftssanktionen der Vereinten Nationen, als Straftaten — und nicht mehr als Ordnungswidrigkeiten — erreicht werden. Diesem Vorhaben wird durch Verschärfung der Strafbestimmungen in § 34 AWG Rechnung getragen.

III.

Die Entwürfe zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes wurden in der 12. Sitzung des Ausschusses am 25. September 1991 erstmalig beraten. Auf eine umfassende Beratung der Gesetzentwürfe wurde verzichtet, weil Einvernehmen im Ausschuß darüber erzielt wurde, zu den Gesetzentwürfen eine nichtöffentliche und eine öffentliche Anhörung abzuhalten.

Die nichtöffentliche Anhörung fand am 16. Oktober 1991 im Rahmen der 14. Sitzung des Ausschusses statt. Gegenstand der Anhörung waren die Probleme der Kontrolle im Wege des außenwirtschaftlichen Genehmigungsverfahrens sowie dessen Auswirkung auf die exportierenden Unternehmen und die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft. Zu der Anhörung waren sechs Sachverständige geladen.

Die öffentliche Anhörung fand im Rahmen der 18. Sitzung des Ausschusses am 13. November 1991 statt, gemeinsam mit dem Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages. Zu dieser Anhörung wurden aufgrund der Beschlüsse der beiden Ausschüsse ursprünglich 13 Sachverständige geladen (8 Wirtschaftsausschuß, 5 Rechtsausschuß). Zur Anhörung sagten 8 Sachverständige ihre Teilnahme zu (5 Wirtschaftsausschuß, 3 Rechtsausschuß).

Die öffentliche Anhörung befaßte sich im wesentlichen mit der rechtspolitischen und verfassungsrechtlichen Problematik der Einschränkung des Post- und Fernmeldegeheimnisses zugunsten der Ausweitung der Rechte staatlicher Ermittlungsbehörden, um durch eine präventive Ermittlungstätigkeit bereits im Vorfeld illegale Waffenexporte feststellen zu können.

Nachdem die Protokolle der beiden Anhörungen vorlagen, wurden die Gesetzentwürfe erneut in der 19. Sitzung des Ausschusses am 4. Dezember 1991 kurz beraten und durch Beschluß des Ausschusses auf die erste Sitzung im Jahr 1992 vertagt.

In der 21. Sitzung am 15. Januar 1992 wurden die Beratungen wieder aufgenommen und abgeschlossen.

Die Koalitionsfraktionen brachten in dieser Sitzung des Ausschusses einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Bundesregierung sowie einen Entschließungsantrag ein.

Der Änderungsantrag richtete sich auf die Fassung von § 41 Abs. 2 AWG; hier wurde folgende Änderung beantragt:

„Die Worte „vom Zollkriminalinstitut“ werden durch die Worte „von öffentlichen Stellen des Bundes“ ersetzt.“

Der in die Ausschußberatungen eingebrachte Entschließungsantrag hatte folgenden Wortlaut:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich weiterhin um eine europaweite Harmonisierung der Exportkontrolle bei Gütern, die zivil und militärisch verwendbar sind, zu bemühen. In diese Bemühungen sollten auch weitere Exportländer miteinbezogen werden. Die Bundesregierung wird halbjährlich den Deutschen Bundestag über den Stand der Bemühungen unterrichten.“

In der 21. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft am 15. Januar 1992 wurden sämtliche Vorlagen zur Außenwirtschaftsgesetzgebung abschließend beraten.

Die Fraktion der SPD erklärte zu Beginn der Beratungen, daß sie ihre bereits in der vorigen Sitzung geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken zu den dem ZKI eingeräumten Befugnissen bezüglich einer präventiven Ermittlungstätigkeit aufrechterhält und daher dem Gesetzentwurf nicht zustimmen könne. Sie fühle sich auch durch die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung zu diesem Gesetzgebungswerk in ihrem Standpunkt bestätigt.

Die Koalitionsfraktionen erklärten demgegenüber, daß sie die von der Fraktion der SPD vorgetragenen verfassungsrechtlichen Bedenken nicht teilen könnten. Die Darlegungen der Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung hätten keineswegs eine Zurückweisung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung bzw. der Koalitionsfraktionen aus verfassungsrechtlichen Gründen erkennen lassen. Außerdem verwiesen die Koalitionsfraktionen auf die entsprechenden verfassungsrechtlichen Ausführungen des im Ausschuß während der abschließenden Beratung anwesenden Bundesministeriums der Justiz. Sie beantragten daher noch heute über die Vorlagen abstimmen zu lassen.

Der Ausschuß kam zu folgenden Beschlüssen:

1. Der von den Koalitionsfraktionen vorgelegte Änderungsantrag zu Artikel 1 Nr. 8 § 41 Abs. 2 wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, gegen die Stimmen der SPD und der parlamentarischen Gruppen, mehrheitlich angenommen.
2. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksachen 12/1134 und 12/1475 — wird, in der durch Annahme des vom Ausschuß beschlossenen Änderungsantrages veränderten Fassung, mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der parlamentarischen Gruppen, mehrheitlich angenommen.
3. Der mit dem Regierungsentwurf inhaltsgleiche Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen — Drucksache 12/899 — wird einvernehmlich für erledigt erklärt.
4. Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 12/765 — wird mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der parlamentarischen Gruppen, bei einer Enthaltung, mehrheitlich abgelehnt.
5. Der Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 12/1202 —, inhaltsgleich mit dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, wird mehrheitlich für erledigt erklärt.
6. Der von den Koalitionsfraktionen im Ausschuß eingebrachte Entschließungsantrag (s. Beschlußempfehlung II) zum Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksachen 12/1134 und 12/1475 — wird vom Ausschuß einstimmig angenommen.

B. Begründung

Die vom Ausschuß beschlossene Änderung zu Artikel 1 Nr. 8 § 41 Abs. 2 AWG wurde aus datenschutzrechtlichen Gründen vorgenommen, weil die Regelung nicht auf das Zollkriminalinstitut beschränkt, sondern die „öffentlichen Stellen“ des Bundes erfaßt werden sollen.

Bonn, den 15. Januar 1992

Peter Kittelmann **Otto Schily** **Dr. Heinrich L. Kolb**
Berichterstatter

